This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
1031
D63
[redacted]
DÖLLINGER
ÜBER GEMISCHTE EHEN.
EINE STIMME ZUM ...

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

[redacted]

(Döllinger, J. J. J.)

Über gemiſchte Ehen.

Eine Stimme zum Frieden.

U 99

1937/38 Ab 3491 K

Zugleich
Beurtheilung der „Darlegung"
des Geheimen Rathes
Bunſen.

FÜRSTLICH OETTINGEN-WALLERSTEIN'SCHE BIBLIOTHEK IN SEYFRIEDSBERG

Januar 1838.

LMS

E51162

HQ1031
D63
~~Locked stack~~

Es gilt den Verſuch, eine Frage, welche gegenwärtig alle Gemüther beſchäftiget, welche überhaupt tief in's Leben eingreift, und mit den höchſten Intereſſen unſerer wie aller Zeiten unmittelbar zuſammenhängt, in der Darſtellung zur möglichſten Klarheit und Evidenz zu erheben; und wir nennen dieſen unſern Verſuch eine Stimme zum Frieden, denn wir ſind ganz einfach der Meinung, daß ein wahrer Friede und eine Ausgleichung der ſcheinbar ſo ſchroff einander entgegenſtehenden Anſprüche der beiden Confeſſionen, und hier und dort der kirchlichen und weltlichen Gewalt zuläſſig, ja leicht zu bewirken ſey, ſobald man ſich nur über den **modus in rebus, die certos fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum**, verſtändigt hat; ja, wir hegen wirklich die Hoffnung, es könne uns gelingen, die Billigdenkenden und Unbefangenen beider Confeſſionen (worunter wir freilich nicht die Indifferenten, Unklaren und Schwankenden, ſondern nur eben die verſtehen, welche das Recht, das ſie in Anſpruch nehmen, auch dem andern Theile zu gewähren bereit ſind —) zu der Anerkennung zu bringen, daß die hier verſuchte Löſung allerdings der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß ſey, wodurch ſich dann von ſelbſt ergibt, wieviel von der einen Seite gefodert, von der andern zugeſtanden werden dürfe.

Zur Erleichterung des Verſtändniſſes mögen einige allgemeine Sätze vorangeſchickt werden, welche von denen, für die dieſe Zeilen geſchrieben worden, nämlich von den Gläubigen und Unbefangenen auf beiden Seiten, ohne Schwierigkeit zugeſtanden werden dürften.

1. Der Unterſchied zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Religion betrifft nicht unbedeutende Nebendinge, ſondern Fragen von entſcheidender Wichtigkeit, Dinge, die von weſentlichem Einfluß auf das Heil der Seele ſind. Wer alſo wahrer, gläubiger Katholik oder Proteſtant iſt, der wird die Lehre, in welcher die fremde Confeſſion von der ſeinigen abweicht, als Irrthümer und zwar nicht blos als theoretiſche, ſondern auch als praktiſche, d. h. als Hinderniſſe des Heils betrachten. Der Katholik ſieht im Proteſtantismus einen Lehrſtand ohne höhere Autorität und rechtmäßige Sendung, eine Religion ohne Prieſterthum und Opfer, alſo ohne eigentlichen Gottesdienſt, eine Religion ohne Mittel der Sündenvergebung, ohne fünf für das Heil der Chriſten wichtige Sakramente, ohne Fürbitte für die Abgeſtorbenen, endlich ein Kirchenweſen ohne alle göttlich geſtiftete hierarchiſche Ordnung. Dagegen ſieht der Proteſtant in der katholiſchen Kirche eine auf Uſurpation und Täuſchung beruhende hierarchiſche Gewalt, in ihren Heilmitteln die trügeriſche Verheißung einer ſich entziehenden Gnade, in ihrer Beichte zugleich unbefugten Zwang und eine Anſtalt zur Einſchläferung der Gewiſſen, in ihren religiöſen Uebungen eine mit dem wahren Glauben und der Rechtfertigung durch denſelben unverträgliche Werkheiligkeit; und wenn er auf dem Standpunkte des ältern in den Bekenntnißſchriften der Reformationszeit niedergelegten Proteſtantismus ſteht, ſo gelten ihm die Handlungen, die in der katholiſchen Kirche als die heiligſten und wichtigſten betrachtet werden, geradezu als Götzendienſt.

Wie ſehr alſo auch Katholiken und Proteſtanten in unſern Tagen und in Deutſchland im bürgerlichen und geſellſchaftlichen Leben ſich einander genähert, ja ſelbſt verſchmolzen haben mögen, die Trennung im Glauben beſteht fort in alter, ungeſchwächter Kraft, die Kluft zwiſchen beiden Bekenntniſſen hat ſich eher erweitert, in ſo fern wenigſtens, als einerſeits die Proteſtanten, welche zu der ra-

tionaliſtiſchen Denkweiſe in religiöſen Dingen hinneigen, auch vieles beiden Confeſſionen Gemeinſchaftliche nicht mehr für wahr halten, andererſeits aber jene, welche die poſitive Lehre des Proteſtantismus noch feſt halten, gewiß nicht geſonnen ſind, der katholiſchen Kirche das zuzugeben, was z. B. noch in der Augsburg'ſchen Confeſſion zugegeben oder als erträglich mit Schweigen übergangen iſt. Wenn alſo hie und da die Anſicht ausgeſprochen wird, als als ſey die Differenz zwiſchen beiden Religionen eigentlich von geringem Belange und beruhe mehr auf Nebendingen, äußerlichen Gebräuchen oder auch auf theologiſchen Zänkereien, ſo muß man dieß der Unklarheit, Gedankenloſigkeit oder auch der Ignoranz Einzelner zu Gute halten, in Wahrheit aber verhält ſich die Sache ganz anders.

2. Aeltern haben hinſichtlich der Religion ihrer Kinder dieſelbe Verpflichtung, welche ſie hinſichtlich ihrer eignen haben; zugeben, daß ihre Kinder in einer Religion erzogen werden, welche ſie, inſoweit ſie von der ihrigen abweicht, für unwahr, der reinen göttlichen Lehre und Anordnung für widerſprechend halten, hieße ihren Kindern den Weg zum Heile mindeſtens erſchweren. ſie für Lebenszeit in einen Zuſtand höchſt bedenklicher Täuſchung verſetzen, alſo wider Pflicht und Gewiſſen handeln.

3. Wenn demnach der katholiſche Prieſter den Bekenner ſeiner Religion, der ſich mit einer proteſtantiſchen Perſon zu vermählen im Begriffe ſteht, die Erziehung ſeiner Kinder in der katholiſchen Religion ſicher zu ſtellen mahnt, ſo erfüllt er nur, was ſein Amt ihm gebietet, und was der Bräutigam oder die Braut von ihrem Seelſorger hierüber vernehmen, iſt nur, was die Stimme des eignen Gewiſſens ihnen ſagt oder ſagen ſollte.

4. Als geſchichtliche Thatſache möge noch erinnert werden, daß der katholiſche Klerus in Deutſchland nirgends in dieſer Sache ein Privilegium begehrt, nirgends ein Recht in Anſpruch genommen hat, welches er nicht auch dem proteſtantiſchen Geiſtlichen einzuräumen bereit wäre.

Was iſt nun der Gegenſtand des Zwiſtes, der ſeit Jahren ſchon ſich fortſpinnt, und nun endlich in einen offnen, wir hoffen entſcheidenden Kampf ausgebrochen iſt? Ganz einfach dieſes: Man verlangt, daß der katholiſche Prieſter zu einer Ehe mitwirke, einer Ehe den kirchlichen Segen ertheile, welche von dem Katholiken mit dem Entſchluſſe eingegangen wird, ſeine Kinder in einer fremden Religion erziehen zu laſſen. Dieſe kirchliche Einſegnung fordert man aber nicht darum, weil ſie etwa zur bürgerlichen oder auch nur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig wäre — nein: darüber kann kein Mißverſtändniß mehr obwalten; denn *erſtens* es iſt nach der Lehre der katholiſchen Religion nicht die Segnung, welche das Band der Ehe knüpft und ihm ſeinen unauflöslichen Charakter verleiht; dieſe iſt überhaupt zur Eingehung der Ehe nicht nothwendig, und durch den bekannten Canon der tridentiniſchen Synode wird nur die Gegenwart des eignen Pfarrers und zweier Zeugen zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe gefordert; *zweitens* aber hat der apoſtoliſche Stuhl im Breve an die Rheiniſchen Biſchöfe, um jeden Grund jener Beſchuldigung, daß man von Seiten der Kirche dieſe Ehen hindern wolle, zu beſeitigen, den obenerwähnten Canon von Trient, der die Gegenwart des Pfarrers bei der Abſchließung der Ehe fordert, ſuspendirt, ſo daß alſo, wenn die Verlobten ſich im Falle der Weigerung des katholiſchen Seelſorgers, nur von dem proteſtantiſchen Prediger trauen laſſen, dieſe Ehe auch kirchlich völlig gültig und ebenſo unauflöslich iſt, als ob ſie nach allen Regeln und mit allen Gebräuchen der katholiſchen Kirche abgeſchloſſen wäre.

Wenn alſo gegen den katholiſchen Klerus überhaupt oder gegen den Klerus einer deutſchen Provinz die Anklage erhoben wird, als wolle er der Knüpfung des Ehebundes, in welchem die Kinder in einer andern als der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, faktiſche Hinderniſſe entgegenſtellen, ſtatt ſich auf einfache religiöſe Mahnung zu beſchränken — ſo iſt dieſe Anklage grundlos. Die

Verweigerung der kirchlichen Einſegnung kann durch- aus nicht als ein faktiſches unüberſteigliches Hinderniß einer ſolchen Ehe betrachtet werden; denn es iſt ja nichts leichter, als ein Ehebündniß auch ohne dieſe Ein- ſegnung zu ſchließen; jeder, dem die Einſegnung ver- weigert wird, weil er die Bedingung nicht eingehen will, an welche die Kirche die Ertheilung ihres Segens knüpft und knüpfen muß, kann vor den proteſtantiſchen Prediger hintreten und von dieſem ſich trauen laſſen, und ſeine Ehe iſt in jeder Beziehung feſt und gültig. Es iſt grade, als wenn man ſagen wollte, ein katholiſcher Prieſter wolle den Uebertritt zum Proteſtantismus wehren, weil er dem Ueber- getretenen, falls es etwa dieſem einfiele, noch Abſolution und Communion von ihm zu begehren, dieſe Dinge ver- weigern würde.

Ja nicht einmal als kirchliche Cenſur oder Strafe kann die Verweigerung der Einſegnung der Ehe angeſehen wer- den. Das kanoniſche Recht kennt keine ſolche Cenſur; zwiſchen einer poſitiven Strafe und einer einfachen Miß- billigung iſt ein weiter Unterſchied, und jedermann weiß, daß die Kirche eine Menge von Handlungen mißfällig be- trachtet, tadelt, aber doch äuſſerlich duldet, d. h. mit kei- ner eigentlichen Cenſur ahndet. Dieſe Weigerung iſt nur die nothwendige Folge und der einfachſte Ausdruck der Mißbilligung von Seiten der Kirche; die Kirche kann nicht ſegnen, was ſie mißbilligt, eine Ehe aber, welche mit der Bedingung und dem Entſchluſſe, die Kinder der katholi- ſchen Kirche zu entziehen, von einem Katholiken eingegan- gen wird, muß ſie mißbilligen, oder ſie müßte ſich ſelbſt aufgeben, ſie müßte felo de se werden. Die Ehe iſt dar- um ein Sakrament, die Kirche ertheilt ihr darum ihre Weihe, legt darum ihre Fürbitte für ſie ein, weil ſie eingeſetzt iſt zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kir- che auf Erden, weil es ihre Beſtimmung iſt, die irdiſche wie die himmliſche Kirche mit neuen Bürgern zu bevölkern.

Wenn nun ein Katholik ſich mit der Abſicht vermählt, die Kinder, denen er das Daſeyn geben wir, deiner an-

dern Religion einzuverleiben, ſo vereitelt er, ſo viel an ihm iſt, den Zweck und die Beſtimmung der Ehe, und es iſt gewiß das Wenigſte, was die Kirche in einem ſolchen Falle thun kann, daß ſie dieſer Verbindung ihre Mitwirkung, ihre Segnung entzieht. Das ſind freilich Dinge, welche vielen Ohren hart und widrig klingen mögen, denn groß iſt die Zahl derer, die (Jeſ. 30, 10) zu den Propheten ſagen: „Prophezeiht uns nicht, was recht iſt, ſprecht uns von angenehmen Dingen.“ Aber es kann ja nicht unſere Aufgabe ſeyn, uns mit dem, was die Kirche nach der Meinung dieſer oder jener thun oder lehren ſollte, mit allen den verſchiedenartigen oft einander aufhebenden Zumuthungen, Zurechtweiſungen, mit welchen man bald von dieſer, bald von jener Seite auf ſie eindringt, zu beſchäftigen; alle dieſe pia oder impia desideria müſſen wir hier auf ſich beruhen laſſen und uns darauf beſchränken, die Grundſätze der Kirche, wie ſie mit einer unabweislichen Nothwendigkeit und logiſcher Conſequenz aus ihrem innerſten Weſen, aus ihrer faſt zweitauſendjährigen Lehre hervorgehen, hier darzuſtellen und darauf geſtützt nachzuweiſen, ob eine Ausgleichung zwiſchen dieſen Grundſätzen und fremden Anſprüchen, und welche möglich ſey.

So viel dürfte alſo klar ſeyn, und der apoſtoliſche Stuhl hat es wiederholt ausgeſprochen, daß die Kirche in ihren den gemiſchten Ehen gemachten Conceſſionen an der äuſſerſten Gränze bereits angekommen ſey; denn alles hat ſie bereits zugegeben, bis auf die Einſegnung; dieß iſt aber auch grade der Punkt, der nun einmal ſchlechterdings nicht bewilligt werden kann; und man wende uns nicht ein, daß in dieſer oder jener Diöceſe, von dieſem oder jenem Biſchofe oder Pfarrer dennoch die Einſegnung, auch in dem Falle, wo der katholiſche Theil ſeine Kinder in der andern Religion erziehen läßt, zugeſtanden worden iſt; was in Zeiten, wie die unſrige, wo Unkenntniß des kirchlichen Geiſtes und Buchſtabens, Verwirrung der Begriffe, Schwäche und Haltungsloſigkeit und offner oder verhüllter Unglaube

ſo allgemein iſt, von Einzelnen in dieſer Beziehung geſchieht, das kann und darf kein Präjudiz für die katholiſche Kirche bilden; nicht das, was in dieſem oder jenem Theile Deutſchlands vor ſich geht, haben wir zu vertreten unternommen, ſondern das, was mit innerer Nothwendigkeit aus der Lehre und dem Weſen der Kirche hervorgeht, das, was das Oberhaupt der katholiſchen Kirche in Verbindung mit der großen Mehrheit der katholiſchen Biſchöfe als das Rechte und Wahre behauptet und feſthält.

Es kehrt alſo die Frage wieder: warum will man die Hirten und Diener der Kirche nöthigen, die Einſegnung in dem angegebenen Falle zu bewilligen? Den Betheiligten ſelbſt, d. h. den katholiſchen Verlobten oder der katholiſchen Braut, welche ſich dafür entſchieden haben, ihre Kinder proteſtantiſch werden zu laſſen — dieſen, ſollte man denken, wird an der kirchlichen Einſegnung, deren ſie durchaus nicht bedürfen, in der Regel wenig gelegen ſeyn, und die Erfahrung lehrt auch, daß Viele ſie gar nicht begehren, oder doch ohne Widerrede darauf verzichten, ſobald ſie die Abneigung des Pfarrers, ſie zu gewähren, wahrnehmen. Dieß iſt auch in der That ganz conſequent; denn wer das Wichtigere, ihm viel Näherliegende, die Religion ſeiner Kinder als etwas Indifferentes betrachtet, bey dem läßt ſich kein vernünftiger Grund denken, warum er das an ſich Geringere, die prieſterliche Einſegnung, ſo hoch anſchlagen, ſie ſo gebieteriſch fordern ſollte. Seine Ehe iſt ja ohne dieſe Benediction gültig vor Gott und den Menſchen, keine irdiſche Gewalt könnte das Band mehr löſen, und wird der noch auf eine einzelne kirchliche Segnung einen Werth legen, der im Begriffe ſteht, die Weſen, die ihm doch die theuerſten ſeyn müſſen, für immer außer aller Berührung mit der Kirche zu ſetzen, und jeder kirchlichen Segnung für Lebenszeit zu entfremden?

Man hat zwar geſagt, die Einſegnung ſey nothwendig, und könne gerechter Weiſe gefordert werden zur Beruhigung der Gewiſſen, die ſich etwa über dieſe Verweige-

rung ängſtigen könnten — aber es iſt kaum denkbar, daß man dieſes im Ernſte gemeint habe. Wie! ſoll denn die Kirche dem heilloſen Wahn fröhnen, daß das, was an ſich unerlaubt iſt, durch ihre Billigung, ihren Segen erlaubt und unſchuldig werde? Hieße dieß nicht, ſich dem roheſten Aberglauben dienſtbar machen? Wahrlich, wenn ſie ſo handelte, dann würde ſie den Vorwurf verdienen, daß ſie die Gewiſſen in eine falſche Sicherheit einwiege, und ihren religiöſen Gebräuchen die Kraft beilege, die Tilgung der Sünde auch ohne Reue und Sinnesänderung auf ganz todte und mechaniſche Weiſe zu bewirken.

Alſo nicht darum kann eine Macht den Hirten der Kirche anſinnen, die Einſegnung der Ehe, troz der Ueberlaſſung der Kinder an eine fremde Confeſſion zu geſtatten, damit nachher die zärtlichen Gewiſſen ſolcher Katholiken nicht durch Zweifel und innere Vorwürfe geängſtiget würden, ſondern ſich mit der Einſegnung, die ihrem Verfahren gleichſam den Stempel der kirchlichen Billigung aufgedrückt habe, beruhigten. Wir haben eben geſehen, wie ſinnwidrig eine ſolche Zumuthung ſeyn würde — überhaupt aber, wohin kämen wir dann, wenn eine weltliche und noch dazu eine zu einer andern Religion ſich bekennende Macht zu ihrer Aufgabe machen wollte, die Katholiken auch gegen etwaige Gewiſſenszweifel und Skrupel, die durch das Verfahren des Prieſters in ihnen rege werden könnten, ſchüzen und ſicher ſtellen zu wollen? Conſequent müßte man dann dem Prieſter auch jedes mahnende und ſtrafende Wort, die bloße Hinweiſung auf die Pflicht des Gläubigen verbieten, denn das weiß doch jeder, daß das ernſte Wort eines würdigen Geiſtlichen oft tiefer und dauernder wirkt, als die bloße Verweigerung ſeines Segens. Und könnte nicht auch mit demſelben Rechte ein Machthaber ſich einfallen laſſen, den Geiſtlichen auch zu befehlen, daß ſie keinem Beichtenden die Abſolution verweigern ſollten, damit nicht die zarten Gewiſſen dadurch gekränkt oder beunruhigt würden? . . . . .

Der Grund alſo, warum man die Einſegnung erzwingen will, muß ſonſt irgendwo liegen; aber Schreiber dieſes hat ſich bisher vergeblich nach irgend einem haltbaren umgeſehen. Man hat geſagt, die katholiſche Geiſtlichkeit müſſe ſich den Staatsgeſetzen in dieſer Sache, wie in allen übrigen unterwerfen; da aber die Einſegnung ihrer Natur nach etwas rein Geiſtliches iſt, da die Ehe auch ohne ſie beſtehen kann, ſo iſt nicht abzuſehen, was denn die Staatsgeſetze damit zu ſchaffen haben ſollten. Wir wiſſen wohl, daß die Ehe ihre bürgerliche und politiſche Seite hat, vermöge welcher ſie den weltlichen Geſetzen verfallen iſt, aber dieſe bleibt hier völlig unberührt, und wenn der Staat durch ſeine Geſetze eine ſolche Ordnung der Dinge feſtgeſtellt hat, daß die Untergebenen auch eine von ihrer Kirche mißbilligte Ehe mit völliger Freiheit eingehen können, wenn die Kirche ſelbſt ſich auf den einfachen Ausdruck ihrer Mißbilligung beſchränkt, und übrigens dte Gültigkeit einer ſolchen Ehe auch nicht von ferne anficht — was kann die Staatsgewalt billiger und vernünftiger Weiſe noch weiter fodern? Bedenke man nur, wohin es führen würde, wenn man behaupten wollte, die Geiſtlichen ſeyen durch die Staatsgeſetze verpflichtet, die eheliche Einſegnung nicht zu verweigern. Kann die Kirche gezwungen werden, eine ihrer Segnungen zu ertheilen, ſo kann ſie zu allen gezwungen werden; kann ein ſolcher Zwang bei der Segnung eintreten, ſo wird er auch bei den Sakramenten nicht ausbleiben, kurz das Innerſte, Geiſtigſte, Heiligſte, was die Kirche beſitzt, iſt dann Domaine des Staates, und die Prieſter werden zu Werkzeugen der Polizei herabgeſetzt, welche nicht mehr nach der Lehre und den Vorſchriften der Kirche, nach ihrem Gewiſſen und ihrer Ueberzeugung, ſondern nach dem Willen und den Verfügungen dieſes oder jenes Beamten lehren, ſegnen, losſprechen. Man erwiedere doch nicht, daß dieſe Conſequenzen nicht im Sinne und der Abſicht der Macht, welche jene Foderung geſtellt hat, lägen; wir glauben dieß gerne, aber dieſe Conſequenzen ſind darum

nicht weniger wahr und unabweisbar, ſie ſtellen ſich ſelbſt wider den Willen derer, die ſie provocirt haben, ein; und iſt einmal ein ſolches Princip faktiſch gegründet, dann macht es früher oder ſpäter mit allen ſeinen Folgerungen ſich geltend, und keine menſchliche Macht vermag ſeine Fortſchritte mehr aufzuhalten. Wie manches ſchlagende Beiſpiel ließe ſich hier anführen, wenn es nicht unſere Abſicht wäre, alles, was verletzen könnte, zu vermeiden.

Doch die Geſetzwidrigkeit ſoll, wie ein Correſpondent der Allgemeinen Zeitung vom Niederrhein 6. Jan. berichtet, eigentlich darin liegen, daß die Geiſtlichen gegen das Staatsverbot von beiden Gatten das förmliche Verſprechen fordern, die Kinder katholiſch werden zu laſſen. Aber man vergißt, daß nicht die Geiſtlichen es ſind, welche zuerſt mit einer ſolchen Foderung auftreten, ſondern daß die Verlobten zuerſt von ihnen die Einſegnung begehren, und jene dann dieſes Verſprechen nur zur Bedingung machen, unter der ſie allein dieſe Einſegnung gewähren können. Wenn das Brautpaar gleich von vorne herein auf die Einſegnung des katholiſchen Prieſters verzichtet, ſo hat ja dieſer gar keine Gelegenheit, das Verſprechen zu fordern, und thäte er es doch, ſo würde ſein Begehren natürlich wirkungslos bleiben. Oder ſoll der Nachdruck darauf liegen, daß der Prieſter von beiden, auch von dem proteſtantiſchen Theile jenes Verſprechen heiſche? Aber über dieſen hat ja der Prieſter auch nicht einen Schatten von Authorität, und man kann es ſich leicht denken, welche Erwiederung er zu gewärtigen hätte, wenn er an einen Proteſtanten geradezu ein ſolches Anſinnen ſtellen wollte. Was ſoll es aber heißen, wenn man mit dem erwähnten Correſpondenten ſagt: „es iſt den Geiſtlichen verſtattet, durch Belehrung und Ermahnung die betreffende Ehehälfte zu beſtimmen, die eigenen Kinder nicht einer fremden Confeſſion zu überlaſſen; es iſt ihnen aber verboten, von beiden Ehegatten das förmliche Verſprechen zu fodern, ſämmtliche Kinder katholiſch oder evangeliſch werden zu laſſen." — Alſo der Prieſter

darf mahnen, warnen, aber er darf nicht fragen, ob ſeine Mahnung einen Eindruck hervorgebracht, ob der Katholik ſeine Pflicht zu erfüllen geſonnen ſey, denn jede Frage würde ja eine Erklärung, alſo ein Verſprechen in einem oder dem andern Sinne von Seite des Katholiken hervorrufen, der Prieſter aber ſoll blind und unbedingt einſegnen, ohne ſeinem Pfarrkinde eine beſtimmte Erklärung, daß es ſeiner religiöſen Pflicht nachkommen wolle, zumuthen zu dürfen. Da nun alles dieß nicht ausreicht, vielmehr klar iſt, daß die Kirche bei der Verweigerung der Einſegnung ſich in ihrem guten Rechte befindet, und nicht mehr und nicht weniger thut, als Pflicht und Wahrheit ihr gebieten, ſo nimmt man, wie jener Artikel der A. Z. thut, zu dem bequemen Kunſtgriff ſeine Zuflucht, den katholiſchen Klerus der Intoleranz und Liebloſigkeit zu beſchuldigen. „Man lehre, die Kirche könne ihren Segen einer Ehe nicht ertheilen, aus welcher die Kinder zur Verdamniß erzogen werden.“ Das iſt der plumpe abgenutzte Kniff, durch den der katholiſche Prieſter ſo häufig in ein gehäſſiges Licht geſtellt, und dem Vorwurfe des Fanatismus u. ſ. w. preisgegeben werden ſoll. Der katholiſche Prieſter verdammt Niemanden, denn er richtet nicht, weil ſein Meiſter es ihm verboten hat, und er wohl weiß, wem allein das Richteramt zukomme. Aber das darf und muß der Prieſter zu dem Katholiken ſagen: „es iſt keineswegs gleichgültig, ob du deine Kinder deiner Kirche entfremdeſt und ſie dadurch der Wahrheit und derjenigen Mittel zum Heile, welche dieſe Kirche allein beſitzt, für immer beraubſt; er kann und muß fragen: wie darfſt du es zugeben, daß dein Fleiſch und Blut in einer andern Religion erzogen werde, als in derjenigen, welche du ſelbſt für die wahre, die beſte, für die allein von Chriſtus geſtiftete hältſt? Soll dieß die Sprache der Feindſeligkeit und Liebloſigkeit ſeyn? Vertrauensvoll appelliren wir hier an das unverdorbene Gefühl aller gläubigen Proteſtanten; mögen ſie entſcheiden, ob der katholiſche Prieſter, der von der Wahrheit ſeiner

Religion innigſt durchdrungen iſt, anders reden könne und dürfe. Man zeige uns doch die Entſcheidungen proteſtantiſcher Synoden, die Gutachten proteſtantiſcher Fakultäten, oder auch nur die Bücher proteſtantiſcher Theologen, in denen verſichert wird, daß jeder in der katholiſchen Religion ſein Heil mit derſelben Leichtigkeit und Sicherheit finden könne, wie in der proteſtantiſchen. So lange man uns ſolche Erklärungen nicht aufweiſen kann, wird man doch wohl zugeben müſſen, daß der katholiſche Prieſter im Grunde nichts behaupte, als was auch auf proteſtantiſcher Seite gelehrt wird, oder daß der Unterſchied höchſtens in einem mehr oder weniger beſtehe.

Aber, ſo wird eingewendet, und dieß iſt der letzte Grund, den auch jener Artikel der A. Z. geltend macht, da zwiſchen beiden Confeſſionen vollkommene Gleichheit ſtattfinden ſoll, ſo müſſen auch die proteſtantiſchen Geiſtlichen das Recht haben, gemiſchten Ehen, aus denen die Kinder nicht proteſtantiſch werden ſollen, ihre Einſegnung zu verweigern, und wenn nun ſo beide Kirchen ihr Recht übten, ſo würden keine gemiſchten Ehen ſtattfinden. Wirklich? Der Verfaſſer des Artikels ſcheint nicht weit nachgedacht zu haben. Uns ſcheint vielmehr die Sache ſo zu ſtehen. Wenn die Verlobten übereinkommen, ihre Kinder katholiſch erziehen zu laſſen, ſo wird der katholiſche Prieſter ihnen die Einſegnung ertheilen, beſchließen ſie aber, ſie dem Proteſtantismus zuzuwenden, ſo wird es der proteſtantiſche Geiſtliche ſeyn, der die Trauung verrichtet. Hier iſt alſo in der That keine Schwierigkeit und von der katholiſchen Seite iſt man gerne bereit, das gleiche Recht der proteſtantiſchen Geiſtlichen anzuerkennen.

Die Entſcheidung über die Religion der Kinder wird dann in jedem einzelnen Falle in die Hände derjenigen gelegt, die einſt darüber Rechenſchaft vor Gott abzulegen haben, in die Hände der Aeltern; können dieſe ſich über die Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion verſtändigen, ſo ſteht ihrer Verbindung durchaus

kein Hinderniß entgegen, und die Trauung und Einſegnung empfangen ſie dann, wie es natürlich iſt, von derjenigen Kirche, welcher ſie ihre Kinder zuzueignen geſonnen ſind. Können ſie ſich aber über die Religion ihrer Kinder nicht verſtändigen, ſo iſt dieß eben ein Zeichen, daß ſie auch nicht berufen ſind, eine Verbindung, die ohne eine ſolche Verſtändigung nicht glücklich werden kann, zu knüpfen. Und ſo glauben wir denn mit hinreichender Evidenz dargethan zu haben, daß ein Friede und eine Ausgleichung in dieſem Zwiſte möglich, ja nicht einmal ſchwierig ſey, daß durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden ſey, die katholiſche Geiſtlichkeit zu einer, ihrem Gewiſſen und ihrer Ueberzeugung widerſprechenden Handlungsweiſe zwingen zu wollen, und daß die Schwierigkeiten, die man in der Sache hat finden wollen, nur imaginär ſeyen.

Doch eben, indem wir dieſes ſchreiben, bringt uns die A. Z. vom 11. Januar einen Auszug aus einem authentiſchen Aktenſtücke, nämlich der von dem Geheimen Rathe Bunſen verfaßten „Darlegung“ und wir freuen uns, hier doch einmal Alles, was man in Sachen der gemiſchten Ehen für die von jener Seite aufgeſtellten Anſprüche vorzubringen weiß, in Kürze beiſammen zu finden. Ominös iſt es freilich, daß dieſe Darſtellung gleich mit einem handgreiflichen Irrthume beginnt. „In Deutſchland, heißt es, ſey Anfangs durch Uebung und Gewohnheit, dann durch Geſetz die Angelegenheit der gemiſchten Ehen überall nach dem Grundſatze geordnet worden, daß vor Eingehung der gemiſchten Ehe von den Brautleuten ein Vertrag oder eine bindende Zuſage (pactum und sponsio) wegen der Kindererziehung als unzuläßig entfernt gehalten werde.“ Dieſer wirklich unbegreiflichen Behauptung ſtellen wir, ohne uns erſt nach den Geſetzen und der Obſervanz anderer deutſchen Staaten umſehen zu wollen, vorläufig nur die Geſetzgebung und die Praxis Bayerns entgegen, d. h. desjenigen Landes, in welchem wohl die Miſchung und das Durcheinanderwohnen von Katholiken und

Proteſtanten in ſtärkerm Grade, als in irgend einem andern deutſchen Staate ſtattfindet, da bekanntlich in dieſem Lande nicht eine einzige größere Stadt zu finden iſt, in welcher nicht neben einer Majorität der einen Confeſſion eine bedeutende Minorität der andern wohnte. In dem Edikte über die religiöſen Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayerns vom 24. März 1809 und ebenſo nach dem conſtitutionellen Edikte von 1818 heißt es §. 14: „Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden,“ und §. 16: „Sind keine Ehepakten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.“ — Nach dieſer ſeit 29 Jahren bereits beſtehenden Geſetzgebung, welche auch nur die früher ſchon geltende Praxis fixirt hat, wird es alſo als Regel voraus geſetzt, daß die Verlobten durch Ehepakten, die doch bekanntlich vor der Eingehung der Ehe aufgeſetzt werden, oder durch ſonſtige Verträge ſich über die Religion ihrer Kinder verſtändigen; der Staat garantirt ihnen förmlich dieſes Recht, und tritt mit ſeiner, der Gleichſtellung der beiden Confeſſionen völlig gemäßen Beſtimmung, daß die Knaben dem Glauben des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen ſollen, nur ausnahmsweiſe und nur dann ein, wenn die Aeltern von ihrem Rechte, die Religion ihrer Kinder vertragsmäßig zu beſtimmen, keinen Gebrauch gemacht haben. Um ein älteres Beiſpiel anzuführen, ſo ließ der Churfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz, der früher geboten hatte, daß die Erziehung der Kinder in gemiſchten Ehen ſich nach der Religion des Vaters richten ſollte, auf die Drohungen Preußens und in Folge der Gewaltmaßregeln, welche dieſer Staat als Repreſſalien gegen die Katholiken ſeines Landes ergriffen

hatte, ſich durch die Unterhandlungen, welche hierauf zwiſchen Preußen und Kurpfalz geführt wurden, bewegen, in einem Edikte vom Jahre 1705 §. 3 zu verordnen: „daß es in gemiſchten Ehen den Aeltern frei ſtehe, ihre Kinder in der Religion taufen zu laſſen und zu erziehen, wie es die ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepakten oder ihre stante matrimonio geſchehene authentiſche Abrede mit ſich bringe.“ *) — **Quantum mutatus ab illo!**

Noch mehr, nach einer ſo eben erhaltenen ganz zuverläßigen Mittheilung vom Rheine beſteht in dem Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt, in welchem bekanntlich die Mehrzahl der Einwohner der proteſtantiſchen Confeſſion zugethan iſt, das Regulativ, daß in gemiſchten Ehen die Verlobten ſich willkührlich von dem Pfarrer der einen oder der andern Religion trauen laſſen können, der Pfarrer aber auch das Recht hat, die Trauung zu verweigern, wenn den Forderungen der Kirche hinſichtlich der Religion der Kinder nicht entſprochen wird. Von einem Verbote, über die religiöſe Erziehung der Kinder vor geſchloſſener Ehe durch einen Vertrag oder ein dem Pfarrer gegebenes Verſprechen zu entſcheiden, weiß man dort durchaus nichts.

Daß auch in dem größten Theile der Rheinlande bisher weder eine Gewohnheit, noch ein Geſetz beſtanden habe, welches den Brautleuten die Errichtung eines Vertrags oder die Abgabe einer bindenden Zuſage über die Kinder-Erziehung unterſagt hätte, gibt der Verfaſſer der Darlegung ſofort ſelbſt zu, und erwähnt, daß ſich dort in neuerer Zeit und durch die franzöſiſche Occupation die mildere Praxis gebildet habe, nach welcher die Ehe zu einem Civilakte gemacht worden, zu deſſen Gültigkeit die kirchliche Einſegnung nicht erfoderlich ſey. „Aufgabe der Regierung,“ heißt es weiter, „ſey ſofort geweſen, jeden Theil der Bevölkerung bei ſeinem Rechte auch unter einer Ge-

*) S. die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, eine geſchichtlich-rechtliche Erörterung, Speyer 1837, S. 98.

ſetzgebung zu ſchützen, welche die kirchliche Einſegnung zur Gültigkeit der Ehe fordert, d. i. die mildere Praxis aufrecht zu erhalten oder durchzuführen.“ Verſuchen wir, den Knäuel von Sophismen, der in dieſen wenigen Worten zuſammengepreßt iſt, zu entwirren. Alſo zuvörderſt: die Regierung hält ſich für verpflichtet, die Bevölkerung bei ihrem Rechte zu ſchützen. Gegen wen? gegen die Prieſter wohl, welche die Einſegnung verweigern. Und welches iſt das Recht, welches des Schutzes der Regierung bedarf? Offenbar das angebliche Recht, die Einſegnung von dem Prieſter in jedem Falle unbedingt zu fodern. Es würde uns weit führen, wenn wir das alle kirchliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit zerſtörende Princip, das in dieſer Behauptung liegt, das Princip nämlich, daß es einer Regierung und noch dazu einer proteſtantiſchen Regierung zukomme, ſich zur Richterin zwiſchen den Anſprüchen einzelner Laien und den Foderungen und Grundſätzen der Kirche zu machen, näher erörtern und deſſen Grundloſigkeit nachweiſen wollten. Wir fragen nur, worauf ſoll denn dieſes angebliche Recht ſich gründen? kann es überhaupt in der Kirche Rechte ohne entſprechende Pflichten geben? kann derjenige, der ſich weigert, die von der Kirche an die Gewährung einer Segnung geknüpfte Bedingung zu erfüllen, ein Recht haben, dieſe Segnung, die doch nur die Kirche eingeführt hat, zu begehren? Unmittelbar vorher wird bemerkt, daß unter Begünſtigung der Geſetzgebung die Praxis eingeführt worden ſey, nach welcher jeder eine bloße Civilehe ohne kirchliche Einſegnung eingehen konnte, alſo das Recht beſtand, von der Einſegnung nach Belieben Umgang zu nehmen; jetzt ſoll auf einmal, man weiß nicht woher, das entgegengeſetzte Recht gekommen ſeyn, wonach jeder die Einſegnung als etwas ihm Gebührendes unbedingt fodern kann, und die Staatsgewalt iſt ſogleich bei der Hand, die Leute bei der Ausübung dieſes ſogenannten neuen Rechtes gegen die Kirche zu ſchützen. Wahrlich, wenn die Sachen ſo ſtehen, ſo läßt ſich kaum eine ſchlim-

nere Lage, als die der katholiſchen Kirche in jenen Provinzen denken, und ſie fällt dort aus der Scylla in die Charybdis; erſt kann jeder eine Ehe eingehen, ohne irgend einer kirchlichen Mitwirkung, geſchweige denn der prieſterlichen Einſegnung zu bedürfen, und die Kirche muß ſich dieß gefallen laſſen, und hat es ſich gefallen laſſen; darauf wird eine neue Geſetzgebung eingeführt, welche die kirchliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe fodert, und nun kann die Kirche plötzlich gezwungen werden, ſie jedem zu ertheilen. Unter ſolchen Bedingungen werden die dortigen Vertreter der Kirche das, was der Verfaſſer die mildere Praxis nennt, nämlich das bisherige Beſtehen der bloßen Civilehe ſehnlichſt zurückwünſchen.

Der Verf. der „Darlegung“ ſcheint es indeß ſelber zu fühlen, daß ein Recht, die Einſegnung von der Kirche zu fordern, höchſtens nur dann mit einigem Schein angenommen werden könne, wenn die Einſegnung zur Gültigkeit der Ehe unentbehrlich ſeyn ſollte; nun iſt aber bekanntlich 1) die Einſegnung zur Gültigkeit der Ehe in keiner Weiſe nothwendig; 2) können Verlobte verſchiedener Religion durch die Trauung des proteſtantiſchen Geiſtlichen allein ihren Ehebund ebenſo gut knüpfen, als durch die Mitwirkung des katholiſchen Prieſters, und es iſt ſchwer zu erklären, wie der Verf., der ſeit Jahren in dieſem Gegenſtande gearbeitet hat, und das Organ ſo vieler auf denſelben bezüglichen Unterhandlungen geweſen iſt, dieß überſehen konnte; wenn nicht ſeine ganze Argumentation, die ſich nur durch die Verſchweigung dieſes entſcheidenden Umſtandes einigen Schein von Wahrheit geben konnte, dawiderſpräche, ſo wären wir um ſeiner ſelbſt willen geneigt, anzunehmen, daß der Auszug, der vor uns liegt, hier mit dem Originale nicht übereinſtimme.

Als Grund, warum die Entſcheidung über die Religion der Kinder nicht vor Eingehung der Ehe ſtatt finden, und durch einen Vertrag oder eine Zuſage feſtgeſtellt werden ſoll, wird hier angegeben, daß „die väterliche Gewalt

und das aus ihr fließende Recht erſt durch die Ehe entſtehe, daß der Vater erſt durch die Vollziehung der Ehe zu dem Rechte komme, und ſich in Bezug auf das aus ihr Fließende, alſo auch in Beziehung auf die Kindererziehung zu etwas verpflichten könne.“ Soll dieſer Grund etwas gelten, ſo müßte er jede der Ehe vorhergehende vertragsmäßige Beſtimmung, welche ſich auf die Kinder bezieht, alſo auch die de successione prolis, hindern. Iſt dieß in der dortigen Geſetzgebung der Fall? Können die Aeltern wirklich erſt nach Vollziehung der Ehe über die Vermögensverhältniſſe ihrer Kinder Verträge errichten? Wenn aber das minder Wichtige z. B. Beſtimmungen über die Succeſſion bereits von den Verlobten vertragsmäßig feſtgeſetzt werden kann, warum ſoll das bei weitem Wichtigere, die Religion der Kinder, von den Ehepakten ausgeſchloſſen ſeyn? Ferner iſt es gegen alle rechtliche Analogie, daß, wie hier behauptet wird, der Verlobte erſt nach Vollziehung der Ehe in Bezug auf ſein väterliches Recht eine Verpflichtung eingehen könne, weil dieſes Recht vorher noch nicht exiſtire. Allerdings kann man ſich auch hinſichtlich des künftig erſt eintretenden aber in ſichere Ausſicht geſtellten Rechtes verpflichten; und wer mit Gewißheit eine Erbſchaft erwartet, der iſt berechtiget, obgleich er jetzt noch kein Recht auf das zu Erbende hat, doch bereits eine auf dieſes ſich beziehende Verpflichtung zu contrahiren. Doch wir berufen uns auf das Preußiſche Landrecht ſelbſt, welches Th. II. Tit. II. §. 717 u. d. folg. von den Verträgen über Einkindſchaft handelt, welche nach §. 722 ſowohl vor der Ehe, als nach bereits geſchloſſener Ehe errichtet werden können. Hienach kann der Bräutigam, der in Bezug auf die aus früherer Ehe erzeugten Kinder ſeiner Verlobten einen ſolchen Vertrag eingehen will, allerdings einen Akt väterlicher Gewalt ausüben, bevor noch die Ehe, aus welcher ihm ſeine Kinder geboren werden ſollen, geſchloſſen iſt, denn durch die Einkindſchaft werden ja die Verhältniſſe dieſer letzteren weſentlich modificirt.

Das gerade iſt das Charakteriſtiſche der chriſtlichen Ehegeſetzgebung im Gegenſatze gegen die heidniſche, altrömiſche, daß in ihr das Weib, die Mutter in ihre urſprünglichen Rechte eingeſetzt, und in Bezug auf das Heiligſte und Wichtigſte, was es für ſie geben kann — die Religion ihrer Kinder — ihr Recht dem des Mannes gleichgeſtellt iſt. Nach den Grundſätzen aber, die in dieſer „Darlegung“ ausgeſprochen werden, iſt das Weib in dieſem hochwichtigen Punkte ſo gut wie rechtlos; vor der Ehe darf ſie keine bindende Zuſage von ihrem Bräutigam verlangen, ſie ſoll blind, ohne zu wiſſen, welches das Schickſal ihrer Kinder ſeyn wird, oder vielmehr mit der Gewißheit, daß es nicht von ihr abhängen wird, die Religion ihrer Kinder zu beſtimmen, in den Eheſtand eintreten, und nach geſchloſſener Ehe iſt ſie ohnehin in dieſem Punkte völlig in die Gewalt des Mannes gegeben. Wie viel humaner, gerechter, chriſtlicher ſind jene Geſetzgebungen, welche Mann und Weib in dieſer für beide gleich wichtigen Sache gleichſtellen, es völlig ihrer freien Verſtändigung überlaſſen, die Religion ihrer Kinder zu beſtimmen, und dadurch das Weib in den Stand ſetzen, den ihr gebührenden Antheil an der religiöſen Bildung ihrer Kinder entweder ſicher zu ſtellen, oder freiwillig preis zu geben. Es klingt daher faſt wie Spott, wenn der Verfaſſer weiter ſagt: „die definitive Entſcheidung über dieſen Punkt kann nur und ſoll das freie Werk der durch die Ehe wirklich verbundenen beiden Gatten ſeyn.“ Gerade nach der Ehe iſt ja doch offenbar für die Gattin jede Freiheit in dieſer Beziehung verloren, und nur ſo lange noch res integra iſt, ſo lange ſie noch ihre volle Freiheit, in eine ſolche Ehe zu treten oder nicht zu treten beſitzt, kann ſie ihre Rechte wahren. Oder will der Verfaſſer behaupten, die bedingte Gewährung der Einſegnung ſey eine Beſchränkung der Freiheit der Verlobten? So ſey es denn noch einmal geſagt: Gibt es Katholiken, welche es für recht und löblich halten, ihre Kinder auſſerhalb der katholiſchen Kirche erziehen zu

laſſen, ſo wird der Verluſt des — von ihrem Standpunkte aus — unbedeutendſten und nichtigſten aller Dinge, des prieſterlichen Segens, ſie nicht im geringſten in ihrer Ueberzeugung irre machen; oder glauben ſie, daß es vielmehr gut und pflichtgemäß ſey, ihre Kinder auf dieſelbe Bahn zu führen, auf welcher ſie ihr Heil zu finden hoffen, dann iſt der Gedanke, daß die Kirche ihnen auch nur unter dieſer Bedingung die Einſegnung gewähre, eben nichts weiter als eine Mahnung für ſie, daß die Stimme der Kirche und die ihres Gewiſſens hierin identiſch ſey; in dem einen, wie in dem andern Falle aber bleiben ſie völlig frei; aus dieſer Alternative iſt ſchlechterdings nicht herauszukommen, und wir haben die Logik erſt noch zu erlernen, nach welcher man beweiſen könnte, daß irgend jemand im Gebrauche ſeiner Freiheit durch die bedingte Gewährung der Einſegnung gehindert werde. Wenn daher der Verfaſſer ſich nicht ſcheut, zu behaupten, daß das Geſetz, deſſen Anwalt er iſt, von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in den beiden Verhältniſſen der Verlobung und der Ehe ſchütze, ſo wird jeder unbefangene Leſer leicht erkennen, daß grade das Gegentheil wahr iſt; denn von den drei Perſonen, die zur Schließung einer Ehe mitwirken können, ſind zwei durch jenes Geſetz offenbar ihrer Freiheit beraubt, der Prieſter, indem er gezwungen werden ſoll, die Einſegnung zu ertheilen, und die Braut, indem ihr die Möglichkeit, die Religion ihrer Kinder ſicher zu ſtellen, völlig entriſſen wird.

Den 11. Januar 1838.

HQ 1031 .D63
Uber gemischte Ehen
Stanford University Libraries
3 6105 041 823 092

HQ
1031
D63
~~Locked~~
~~Stack~~

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.